

Geschäftsordnung

für den Vorstand der Carl Zeiss Meditec AG

Der Vorstand der Carl Zeiss Meditec AG („Gesellschaft“) erlässt unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 8. Dezember 2023 mit Wirkung zum 3. Februar 2025 die nachstehende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 7 der Satzung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt, welche durch Beschlussfassung vom 3. Februar 2025 erteilt wurde.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Vorstandsmitglieder befolgen die Empfehlungen des DCGK in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit der Vorstand gemäß § 161 AktG erklärt, dass diesen entsprochen wird.
- (2) Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen - auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist - eingehalten werden und ein angemessenes Risikomanagement durchgeführt wird.
- (3) Der Vorstand arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.

§ 2 Gesamtverantwortung und Ressortverantwortung

- (1) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie führen die Geschäfte nach einheitlichen Zielen, Plänen und Richtlinien. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder für die Geschäftsführung der Gesellschaft handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort unter Beachtung eventuell vom Vorstand getroffener Beschlüsse selbständig und eigenverantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der Gesellschaft unterzuordnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen,

wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem das andere Ressort betreuenden Vorstandsmitglied behoben werden können.

- (4) Die Verteilung der Ressorts auf die Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ressortverteilungsplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Bestehen zwischen den Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Änderungen des Ressortverteilungsplans bedürfen eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Mitglieder des Vorstands (Gesamtvorstand) und sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.

§ 3 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird. Ferner unterrichten die Mitglieder des Vorstands den Vorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Jedes Vorstandsmitglied kann bei gegebenem Anlass die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einberufung soll durch ein übliches Kommunikationsmittel erfolgen, den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zugehen und die Tagesordnung enthalten.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen und kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Rechte gemäß § 4 (7) Satz 2 stehen dem stellvertretenden Sitzungsleiter nicht zu.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, entweder zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden oder an der gesamten Vorstandssitzung teilnehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel abgeben, wobei telefonische Stimmabgaben in Textform zu bestätigen sind. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Bei Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis beraten und beschlossen werden.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen unter Verwendung eines gebräuchlichen Kommunikationsmittels gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt, wenn der Gesamtvorstand aus mehr als zwei Personen besteht, die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Alle Entscheidungen, die nicht einstimmig gefasst werden, bringt der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift (auch elektronisch) anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorstandsvorsitzenden erstellt und allen Vorstandsmitgliedern übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden in einer

Niederschrift (auch elektronisch) dokumentiert, allen Vorstandsmitgliedern übermittelt und in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufgenommen.

§ 5 Entscheidungen des Gesamtvorstands

(1) Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über:

- (a) alle Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - (aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
 - (ab) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 6);
 - (ac) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (§ 7);
 - (ad) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
 - (ae) das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs.2 AktG herbeizuführen;
- (b) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- (c) alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder die mit ihr verbundenen Unternehmen sind;
- (d) die operative und strategische Unternehmensplanung sowie grundsätzliche Organisations- und Personalfragen;
- (e) Besetzung von Leitungs- und Aufsichtsgremien bei Tochtergesellschaften;
- (f) Ernennung von Prokuristen;
- (g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen mit wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen;
- (h) die Abgabe der Erklärung zum Corporate Governance Codex gemäß § 161 AktG.
- (i) die Gewährung von Sonderbezügen (Gratifikationen, Jahresabschlusszahlungen etc.) an die Belegschaft von verbundenen ausländischen Unternehmen als Ganzes.

(2) Die Ausführung getroffener Entscheidungen ist durch das nach der Ressortverteilung zuständige oder das dazu bestimmte Vorstandsmitglied zu veranlassen und durch den Vorstandsvorsitzenden zu überwachen. Sofern sich im Einzelfall die Zuständigkeit nicht aus der Ressortverteilung ergibt, obliegt die Ausführung der Entscheidung dem Vorstandsvorsitzenden.

- (3) Die in § 5 (1) definierten Entscheidungen darf ein Vorstandsmitglied ohne vorherige Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern nur dann vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Die anderen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6 Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm, insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Personal- und Präsidialausschuss, in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat folgende Unternehmensplanung für die Gesellschaft und ihre Beteiligungsunternehmen bis spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorlegen:
- (a) Umsatz-, Kosten-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung für das kommende Geschäftsjahr;
 - (b) Planbilanz mit Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr;
 - (c) Cashflow-Planung;
 - (d) Maßnahmenplanung für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Der Vorstand berichtet insbesondere über:
- (a) Auftragseingang;
 - (b) Umsatz;
 - (c) Ertrag;
 - (d) Investitionen;
 - (e) Liquidität;
 - (f) Personalstand;

jeweils unter Darstellung etwaiger Abweichungen gegenüber der Planung bzw. dem letzten Berichtsstand unter Angabe von Gründen, so dass dem Aufsichtsrat eine umfassende Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft ermöglicht wird. Die Berichtspflicht umfasst auch die Darstellung von Risiken (insbesondere rechtliche und regulatorische) und gegensteuernden Maßnahmen sowie strategische Ereignisse oder Veränderungen, die den Markt, das Marktumfeld oder den Wettbewerb betreffen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sollen in Textform erstattet werden.

Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Personal- und Präsidialausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig über den Stand der Geschäfte und die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft (insbesondere über Konzernauftragseingang, -auftragsbestand, -ergebnisübersicht, -personalstatistik und -investitionen). Quartalsweise wird zusätzlich vor Veröffentlichung eine Konzernbilanz und eine Konzern Cashflow-Darstellung vorgelegt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (6) Die Berichterstattung nach den vorstehenden Absätzen hat auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) einzugehen.

§ 7 Durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - (a) Grundlagengeschäfte
 - (aa) Aufgabe bestehender und Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - (ab) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen soweit deren Wert im Einzelfall EUR 10.000.000 oder kumuliert innerhalb eines Geschäftsjahres EUR 20.000.000 übersteigt;
 - (ac) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken soweit deren Wert im Einzelfall EUR 10.000.000 oder kumuliert innerhalb eines Geschäftsjahres EUR 20.000.000 übersteigt;
 - (ad) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und Betriebsüberlassungsverträge).
 - (b) Finanzen
 - (ba) Verabschiedung der Unternehmensplanung mit Investitionsplan, der alle wesentlichen Einzelposten enthält;
 - (bb) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien sowie deren Wert im Einzelfall

EUR 10.000.000 oder kumuliert innerhalb eines Geschäftsjahres EUR 20.000.000 übersteigt (zustimmungsfrei sind Geschäfte mit der Carl Zeiss Financial Services GmbH und Gesellschaften der Carl Zeiss Meditec Gruppe sowie die Einräumung von Zahlungszielen an Dritte innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs).

- (2) Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften nach Absatz (1) mit den dort bestimmten Wertgrenzen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- (3) Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Personal- und Präsidialausschusses des Aufsichtsrats vornehmen:

(a) Finanzen

- (aa) Außerplanmäßige Investitionen, die das verabschiedete Gesamtbudget übersteigen oder eine wesentliche Änderung des Investitionsplans darstellen und deren Wert im Einzelfall EUR 1.000.000 übersteigt;
- (ab) Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, die für die Gesellschaft einen Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als EUR 5.000.000 oder kumuliert innerhalb eines Geschäftsjahres EUR 15.000.000 begründen;
- (ac) Liefer-, Bezugs-, Miet- und Leasingverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Verpflichtungsumfang von mehr als EUR 5.000.000 innerhalb eines Geschäftsjahres;
- (ad) Umzüge und Neubaumaßnahmen (zustimmungsfrei, sofern im Rahmen der Unternehmensplanung bereits konkret verabschiedet oder wenn weniger als 50 Mitarbeiter betroffen sind);
- (ae) Kapitalerhöhungen bei Tochtergesellschaften soweit deren Wert im Einzelfall EUR 5.000.000 übersteigt.

(b) Personal

- (ba) Abschluss und Änderung von Tarifverträgen, generelle Gehaltsanpassungen für außertarifliche Mitarbeiter und leitende Angestellte sowie Betriebsvereinbarungen mit Entgeltauswirkungen, die über den jeweiligen Betrieb hinausgehen oder Signalwirkung über den jeweiligen Betrieb hinaus haben können;

- (bb) Einführung sozialer Maßnahmen mit Dauercharakter, insbesondere Pensionszusagen, Bildung von Unterstützungsfonds, Abschluss von Versicherungsverträgen zugunsten von Geschäftsangehörigen und Qualifikations-Neueinstufung von Mitarbeitergruppen;
- (bc) Gewährung von Sonderbezügen (Gratifikationen, Jahresabschlusszahlungen etc.) an die Belegschaft als Ganzes;
- (bd) Abschluss von Dienstverträgen, soweit die Jahresvergütung einschließlich sonstiger Zuwendungen EUR 600.000 überschreitet;
- (be) außergerichtliche Abfindungen von mehr als 12 Monatsgehältern anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen soweit die Abfindung im Einzelfall EUR 500.000 überschreitet.

(c) Recht

- (ca) Errichtung und Auflösung von Niederlassungen, Betrieben und Vertretungen im In- und Ausland;
 - (cb) Führen von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 1.000.000 (genehmigungsfrei sind Rechtsstreitigkeiten, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen);
 - (cc) Einleitung von Patentverletzungsklagen mit einem Streitwert von mehr als EUR 1.000.000 (genehmigungsfrei sind Einsprüche und Nichtigkeitsklagen gegen Fremdpatente);
 - (cd) Übertragung oder Lizenzierung von Markenrechten (genehmigungsfrei innerhalb der Carl Zeiss Meditec Gruppe);
 - (ce) Eingehung von wesentlichen Exklusivitäts- oder Kooperationsvereinbarungen.
- (4) Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Personal- und Präsidialausschusses des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften nach Absatz (3) – mit Ausnahme von Absatz 3 (b) (bc) bei ausländischen verbundenen Unternehmen – mit den dort benannten Wertgrenzen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.


§ 8 Sonstiges

- (1) Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten,

insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der Carl Zeiss Gruppe, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Sofern durch den Interessenkonflikt Geschäfte der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen berührt sind, hat das von dem Interessenkonflikt betroffene Vorstandsmitglied eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat den Erwerb und die Veräußerung von Aktien und sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, die ein Umtausch-, Erwerbs- oder Veräußerungsrecht auf Aktien der Gesellschaft gewähren, und von Derivaten auf diese Wertpapiere unverzüglich schriftlich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für sonstige Personen, die mit einem Vorstandsmitglied gem. Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) 596/2014) in einer engen Beziehung stehen, z.B. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades der Vorstandsmitglieder; Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, diese Personen entsprechend über diese Verpflichtungen zu informieren. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Gesamtwert, der vom Mitteilungspflichtigen innerhalb der letzten 30 Tage in diesen Wertpapieren getätigten Geschäfte, einen Betrag von EUR 20.000 p.a. nicht übersteigt.
- (5) Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass allen Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung gestellt werden.

Jena, den 3. Februar 2025



Dr. Karl Lamprecht

Vorsitzender des Aufsichtsrats

ANLAGE zur Geschäftsordnung des Vorstands vom 3. Februar 2025**Ressortverteilung****Dr. Markus Weber – Vorsitzender des Vorstands**

- SBU Ophthalmology
- SBU Microsurgery
- Operations
- Digital Transformation
- HR
- Strategy & Ventures
- Communication

Justus Felix Wehmer - CFO

- Finance
- Controlling
- Investor Relations
- Quality Management
- Regulatory & Clinical Affairs
- Sustainability
- Compliance
- Legal
- IT

Jena, den 3. Februar 2025



Dr. Karl Lamprecht

Vorsitzender des Aufsichtsrats